



Checkliste für anzeigepflichtiges Bauvorhaben

Anzeigepflichtig sind gem § 28 Abs. 2 TBO 2018 ist die Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht nach Abs. 1 lit. b oder e einer Baubewilligung bedürfen

JEDENFALLS sind folgende Bauvorhaben anzuzeigen:

- a) die Anbringung und Änderung von untergeordneten Bauteilen und von Balkonverglasungen bei bestehenden baulichen Anlagen;
- b) die Errichtung und Änderung von Stützmauern und Einfriedungen bis zu einer Höhe von insgesamt 2 m, sofern diese nicht unter Abs. 3 lit. c fallen;
- c) die Errichtung und Änderung von Terrassen, Pergolen und dergleichen sowie mobile offene Schwimmbecken, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. n vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Litern)
- d) die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Stadeln in Holzbauweise, Weidezelten mit mehr als 40 m² Grundfläche und Weideunterständen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, von Gerätehütten in Holzbauweise, die forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, und von Bienenhäusern in Holzbauweise sowie die Aufstellung von Folientunnels, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;
- e) die Errichtung und Änderung von Sportplätzen, Reitplätzen und dergleichen sowie von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und Kinderspielplätzen von Wohnanlagen;
- f) die größere Renovierung von Gebäuden, sofern sie nicht im Rahmen eines nach Abs. 1 bewilligungspflichtigen Bauvorhabens erfolgt;
- g) die Errichtung und Änderung von frei stehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Ausnahme von Gebäuden;
- h) die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Carports bis 15 m² Grundfläche, von Containern bis zu einem Volumen von 30 m³, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. p vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, sowie von Parkplätzen bis zu einer Fläche von insgesamt 200 m²;
- i) die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m² an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt;
- j) die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m², sofern sie in die Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut an keinem Punkt der Dachfläche 30 cm übersteigt.

Der Baubehörde sind für ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben im Wesentlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schriftliche Bauanzeige inkl. Baubeschreibung lt. Formular (einfach)
Name, Adresse, und Telefonnummer des Bauwerbers, Angabe von Art, Lage, Umfang und Verwendung des Bauvorhabens, Unterzeichnet vom Bauwerber
- Planunterlagen M = 1:100 (zweifach) Lt. Planunterlagenverordnung 1998,
 - Grundrisse aller Geschosse
 - Schnitte (inkl. Gelände- und Gebäudehöhen)
 - Ansichten (inkl. Gelände- und Gebäudehöhen)
- Lageplan M = 1:200 od. 1:250 (zweifach) Lt. Planunterlagenverordnung 1998
- Gegebenenfalls Energieausweis (einfach)
Entsprechend den Vorgaben der OIB-Richtlinien 6
- Gegebenenfalls Grundbuchauszug (einfach)
A2- und C-Blatt
- Gegebenenfalls Baumassenermittlung (einfach)
Nach TROG 2016, Önorm und TVAG

Für Fragen zu Ihrem Bauvorhaben stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.